

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Anzeigefrist bis: Gründonnerstag 12:00 Uhr

Verantwortliche Person:

<i>Name, Vorname</i>
<i>Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ., Wohnort)</i>
<i>Verein / Gemeinschaft</i>
<i>Telefonnummer / Handynummer / Email</i>

Angaben zum Brauchtumsfeuer:

<i>Datum des Brauchtumsfeuers (u. Uhrzeit)</i>
<i>Lage (Straße, Hausnummer, Ort, Flur, Flurstück)</i>
<i>Öffentlicher Charakter</i> <input type="checkbox"/> öffentliche Einladung / Werbung <input type="checkbox"/> öffentlich zugängliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> Vereinsveranstaltung <input type="checkbox"/> Veranstaltung einer Dorf-, Straßen-, Nachbarschaftsgemeinschaft
Ungefähre Anzahl der Teilnehmer: _____ Personen

Ich erkläre, dass es sich bei dem geplanten Brauchtumsfeuer/Osterfeuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums handelt und dass nur pflanzliche Abfallstoffe (Baum- und Strauchschnitt) verbrannt werden.

Das Merkblatt hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern habe ich erhalten und gelesen. Die Regelungen werden von mir beachtet.

Ich bin darüber belehrt worden, dass bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutzgesetze, Abfallgesetz usw.) Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden können und ggf. das Abbrennen durch ordnungsbehördliche Verfügung untersagt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Für das Abbrennen von Osterfeuern ist folgendes zu beachten:

1. Ein Brauchtumsfeuer kann genehmigt werden, wenn es sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung handelt oder die Beantragung durch eine Organisation z. B. ein Verein oder eine Nachbarschaftsgemeinschaft erfolgt.
Bei einer Nachbarschaftsgemeinschaft sind mindestens 10 Nachbargrundstücke zu benennen und die entsprechenden Unterschriften vorzulegen.
2. Das Feuer darf **nicht** abgebrannt werden
 - a) auf moorigem Untergrund
 - b) in Naturschutzgebieten
 - c) in Bereichen von Naturdenkmälern
 - d) bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind
3. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 40 m zu Flurgehölze
 - 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
 - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung
 - 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Wäldern, Heiden, Wallhecken, entwässerten Mooren, Zeltplätzen und andere Erholungseinrichtungen
 - 300 m zu Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
4. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl, usw.) angefacht oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu erhalten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.